

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit  
und Sport

Geschäftsstelle:  
Hauptamt  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Sabine John  
sabine.john@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und  
Sport  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

19. Januar 2021  
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **34.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport  
lade ich ein für

**Dienstag, 26. Januar 2021, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten  
und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

**Tagesordnung:**

- 1. Chancengleichheit bei der Kitaplatzvergabe**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Johannes Gerken  
- 101.18.1905 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 2. Hygiene in den öffentlichen Toiletten**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Michael Werl  
- 101.18.1929 -
- 3. Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Gerhard Schenk  
- 101.18.1951 -

- 4. Umgang mit Intersexuellen und Transgendern am Klinikum Kassel**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.18.1997 -
- 5. Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.18.2003 -
- 6. Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke,  
WfK-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dorothee Köpp  
- 101.18.2022 -

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Sprafke  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 34. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**  
**am Dienstag, 26. Januar 2021, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

27. Januar 2021

1 von 9

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD  
Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne  
Johannes Gerken, Mitglied, SPD  
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD  
Sabine Wurst, Mitglied, SPD  
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne  
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke  
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates  
Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

**Magistrat**

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

**Schriftführung**

Feyza Tanyeri, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU  
Holger Römer, Mitglied, CDU  
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU  
Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates, Freie Wähler

**Tagesordnung:**

2 von 9

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>1. Chancengleichheit bei der Kitaplatzvergabe</b>                    | 101.18.1905 |
| <b>2. Hygiene in den öffentlichen Toiletten</b>                         | 101.18.1929 |
| <b>3. Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken</b>            | 101.18.1951 |
| <b>4. Umgang mit Intersexuellen und Transgendern am Klinikum Kassel</b> | 101.18.1997 |
| <b>5. Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden</b>                  | 101.18.2003 |
| <b>6. Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel</b>              | 101.18.2022 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 19. Januar 2021 ordnungsgemäß einberufene 34. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und Tagesordnung fest.

- 1. Chancengleichheit bei der Kitaplatzvergabe**  
Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.1905 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir fordern den Magistrat auf, die Kriterien der Kitaplatzvergabe zu verändern, um den Anteil der Kinder aus von Armut betroffenen, armutsgefährdeten oder sich im Leistungsbezug befindenden Familien in den Kindertagesstätten sukzessive zu erhöhen. Langfristiges Ziel ist, die bisherige Benachteiligung abzubauen und Chancengleichheit bei der Zuteilung der Kitaplätze unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft herzustellen.

Votum des Jugendhilfeausschusses: Negativ.

Stadtverordneter Gerken, SPD-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Das Ergebnis des Jugendhilfeausschusses wurde mit der Einladung versendet.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: SPD

Ablehnung: B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+Freie Wähler+Piraten

Enthaltung: AfD

abwesend: CDU, WfK

den



## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Chancengleichheit bei der Kitaplatzvergabe, 101.18.1905, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Reimann

## 2. Hygiene in den öffentlichen Toiletten

Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1929 -

## Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von öffentlichen Sanitäreinrichtungen (Toiletten, Schwimmbäder etc.) eingehalten?
2. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht nur öffentlichen (publikumsverkehrenden) Amts- und Diensträumen, Schulen, Kitas usw. der Stadt Kassel auf die Reinigung von Tür-/Fenstergriffen und deren Umgebung am Türblatt/Fenster (werden dort auch angefasst, um Türen und Fenster zu bewegen) und Rahmen eingehalten?
3. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards, falls nicht in den Reinigungsplänen der Unterhalts- und/oder Grundreinigung enthalten, durch eventuell angesetzte Sonderreinigungsintervalle z. B. im Rahmen einer Sichtreinigung eingehalten?
4. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht explizit erwähnten öffentlichen Einrichtungen, z. B. Bürgerhäuser und Veranstaltungsorte, die die Stadt Kassel zur Verfügung stellt oder durch Dritte für sie zur Verfügung gestellt werden, eingehalten?

5. Inwieweit sind die Sanitärebereiche der o. g. Räumlichkeiten mit den grundlegenden Voraussetzungen für die Einhaltung von hygienischen Mindeststandards wie Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel und Handtücher ausgestattet?
6. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung der Verkehrsmittel des ÖPNV's, insbesondere der Türgriffe, Öffnungs- und Signaltasten, Haltegurte und -stangen, Sitze, Fahrscheinautomaten etc. eingehalten und inwieweit kann der Magistrat die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen eines „Durchgriffsrechts“ bezüglich seiner Beteiligung oder vertraglichen Bindung an den beteiligten Verkehrsbetrieben durchsetzen?
7. Inwieweit sind die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung in den bisherigen Reinigungsplänen für die in 1 bis 6 genannten Anfragen enthalten und werden diese auch dementsprechend durchgeführt und kontrolliert?
8. In welchen Zeitabständen werden, wenn nicht regelmäßig, solche hygienisch wertvollen Reinigungsmaßnahmen der Nummern 1 bis 6 durchgeführt?
9. Inwieweit wird sichergestellt, dass das die Reinigungsleistung erbringende Unternehmen und das vor Ort eingesetzte Personal auch tatsächlich die Qualifikation besitzt, einen systematischen Reinigungsablauf unter Anwendung der richtigen Hilfsmittel, insbesondere von Sanitärräumen, nach den derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung vornimmt oder vornehmen kann?
10. Welche Maßnahmen (Flyer, Info-Veranstaltungen etc.) hat der Magistrat in dieser Legislaturperiode seit 2016 bisher unternommen, um die Bürger über die richtigen Hygiene-Maßnahmen zu informieren?

Die schriftliche Beantwortung wurde mit der Einladung versandt und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt. Es gibt keine weiteren Nachfragen.

**Vorsitzender Sprafke erklärt die Anfrage für erledigt.**

### 3. Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken

Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1951 -

#### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um eine Erweiterung der Öffnungszeiten zu bewirken, da es bei der derzeitigen Regelung – Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr – zu Wartezeiten von ca. 2 Std. kommt (23.10.20).
2. Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um zu bewirken, dass auch Personen, die keine Symptome aufweisen getestet werden, wenn sie zu COVID-19 Infizierten Kontakt hatten und keine personenbezogene Anweisung des Gesundheitsamtes vorliegt?
  1. Am Freitag den 23.10.20 bestand laut Aussage des Personals im Testzentrum behördliche Anweisung, symptomfreie Personen, außer auf Anweisung des Gesundheitsamtes, nicht zu testen.
  2. Da bekannt ist, dass ein großer Teil der Infizierten keine Symptome entwickelt, für Andere aber infektiös sind und ebenfalls bekannt ist, dass Infizierte bereits mehrere Tage bevor sie Symptome entwickeln für andere Personen infektiös sind, fragen wir, wie schätzt der Magistrat die Auswirkungen der in 2. genannten Anordnung auf die Verbreitung von Sars-COV-2 Viren und auf die Wirksamkeit der Corona-Warn-App ein?
3. Welche Möglichkeiten hatte der Magistrat auf die Größenordnung der während der Sommermonate zusätzlich geschaffenen Testkapazitäten Einfluss zu nehmen, da sich die Wartezeiten auf Testergebnisse von Freitag 23.10.20 bereits bis Mittwoch den 28.10.20 ausdehnten?
4. Ist dem Magistrat bekannt, wie lang die Wartezeiten auf Testergebnisse der Belegschaft im Fall von Kliniken und Pflegeeinrichtungen waren, bei denen zuvor COVID-19-Infizierte in der Belegschaft festgestellt wurden?
5. Sofern bekannt bitte aufschlüsseln: KW 43/44, KW 45/46, KW 47/48
6. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Öffentlichkeit über die Existenz des Drive-in-Zentrums und dessen Öffnungszeiten zu informieren, da die Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117

selbst bei direkter Frage nach dem Testzentrum in den städtischen Kliniken an den Hausarzt verweist. 6 von 9

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage. Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Vorsitzender Sprafke erklärt die Anfrage für erledigt.**

#### **4. Umgang mit Intersexuellen und Transgendern am Klinikum Kassel**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1997 -

##### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele intersexuelle Kinder werden durchschnittlich pro Jahr in Kassel geboren?
2. Welche Vorgaben gibt es für das ärztliche und pflegerische Personal am Klinikum Kassel für den Umgang mit Intersexuellen und Transgendern?
3. Wird den Eltern intersexueller Kinder dazu geraten an ihren Kindern geschlechtsangleichende Operationen durchführen zu lassen oder wird davon abgeraten?
4. Unter welchen Voraussetzungen werden am Klinikum Kassel geschlechtsangleichende Operationen an Intersexuellen durchgeführt?
5. Unter welchen Voraussetzungen werden am Klinikum Kassel geschlechtsangleichende Operationen an Transgendern durchgeführt?
6. Wann wird die Durchführung geschlechtsangleichender Operationen abgelehnt?
7. An welche Beratungsstellen werden Eltern von intersexuellen Kindern verwiesen?
8. Welchen Geschlechtseintrag bekommen intersexuelle Kinder?

Bürgermeisterin Friedrich erklärt, dass noch keine Antwort vom Klinikum vorliegt.

**Vorsitzender Sprafke erklärt die Anfrage mit Ende der Wahlzeit für erledigt.  
(§20 (11) Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung)**

7 von 9

## **5. Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.2003 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen beziehen aktuell Leistungen vom Jobcenter der Stadt Kassel?
2. Wie viele Personen im ALG II-Bezug leben aktuell in Wohnungen, deren Kosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze liegen?
3. In wie vielen Fällen würden die Unterkunftskosten noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, wenn die Angemessenheitsgrenze um die Anfang des Jahres 2020 erfolgte Erhöhung der Wassergebühren angehoben worden wäre?

Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze durch das Jobcenter Stadt Kassel hat sich im Zeitverlauf immer wieder geändert. Es gab dabei im Zeitverlauf folgende Unterschiede:

- a) Pauschale für die kompletten Unterkunftskosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)
- b) separate Angemessenheitsobergrenze für die Kaltmiete, separate Angemessenheitsobergrenze für die Betriebskosten und separate Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
- c) eine Angemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten und eine weitere Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
- d) Gesamtangemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten

4. In welchem Zeitraum sind die verschiedenen Berechnungsvarianten jeweils zur Anwendung gekommen?
5. Wieviel Prozent der Personen, die Leistungen vom Jobcenter bezogen haben, lebten in den letzten zehn Jahren jeweils in Haushalten, deren Unterkunftskosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

6. Wann wurde/wird das Gutachten zur anstehenden Anpassung der Kosten der Unterkunft in Auftrag gegeben? 8 von 9

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

**Vorsitzender Sprafke erklärt die Anfrage für erledigt.**

#### **6. Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke,  
WfK-Fraktion  
- 101.18.2022 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über die zukünftige Entwicklung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung in Kassel zu berichten. Weiterhin wird der Magistrat gebeten, auf Grundlage des Berichts darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der wohnortnahen kinder- und jugendärztlichen Versorgung geboten sind und hierbei insbesondere zu prüfen, ob angesichts der zu erwartenden Versorgungslage die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sinnvoll erscheint; in diesem Zusammenhang sollte auch auf die Frage der Trägerschaft eingegangen werden. Der Bericht und die Ergebnisse der Prüfung sollen vor den Sommerferien 2021 im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport vorgestellt werden.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: Einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

abwesend: CDU, WfK

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke, WfK-Fraktion betr. Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel, 101.18.2022, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

**Ende der Sitzung:** 17:40 Uhr

Norbert Sprafke  
Vorsitzender

Feyza Tanyeri  
Schriftführerin



Vorlage Nr. 101.18.1905

8. Oktober 2020  
1 von 2

## Chancengleichheit bei der Kitaplatzvergabe

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir fordern den Magistrat auf, die Kriterien der Kitaplatzvergabe zu verändern, um den Anteil der Kinder aus von Armut betroffenen, armutsgefährdeten oder sich im Leistungsbezug befindenden Familien in den Kindertagesstätten sukzessive zu erhöhen. Langfristiges Ziel ist, die bisherige Benachteiligung abzubauen und Chancengleichheit bei der Zuteilung der Kitaplätze unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft herzustellen.

### Begründung:

Ob ein Kind in einer Kita betreut wird oder nicht, hängt stark davon ab, in welcher Familie es aufwächst. Unser Ziel ist deshalb, die bestehenden strukturellen Benachteiligungen zu beseitigen und die Chancen auf einen Kitaplatz für Kinder aus von Armut betroffenen, armutsgefährdeten oder sich im Leistungsbezug befinden Familien zu verbessern. Schließlich werden insbesondere in den ersten Lebensjahren die Grundlagen für eine erfolgreiche schulische Entwicklung gelegt. Dabei soll zugleich am Ansatz, eine individuelle Beratung der Eltern anzubieten, festgehalten und dieser nicht in Frage gestellt werden.

Gerade Kinder aus benachteiligten Familien müssen zu einem höheren Anteil frühkindliche Förderung erhalten, da sie diese aufgrund struktureller Benachteiligungen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg häufig besonders stark benötigen. Bildung ist dabei der Schlüssel, um am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können und um sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Ziel muss daher sein, dass alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel der Eltern die gleichen Chancen auf gute Bildung erhalten.

Vor allem alleinerziehende Eltern, die häufig von Armut betroffen oder bedroht sind, und Eltern mit niedrigem Einkommen sind besonders auf eine gute



Kinderbetreuung angewiesen, um entweder wieder stärker ins Erwerbsleben einsteigen oder um überhaupt wieder berufstätig sein zu können. Dabei kann der Besuch einer Kita zugleich Erlebnis-, Entfaltungs- und Erprobungsräume kompensieren helfen, die ggf. in der eigenen Familie der Kinder fehlen. In den letzten Jahren wurden zudem sich zunehmend stärker entwickelnde Problemlagen in einzelnen Familien sichtbar, die sich in der erhöhten Aufnahme von Kindern in eine Betreuungseinrichtung äußern. Kindertagesstätten bieten hier die Chance, frühzeitige und vor allem präventiv ausgerichtete Kompensationsmaßnahmen, Hilfestellungen und Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und deren Familien zu entwickeln und den Betroffenen anzubieten. Da Kitas einen direkten Zugang zum weiteren Hilfesystem eröffnen, sollte nicht zuletzt insgesamt und abseits der diese Problemlagen häufig verschärfenden sozioökonomischen Benachteiligungen eine hohe Betreuungsquote angestrebt werden.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Johannes Gerken

gez. Patrick Hartmann  
Fraktionsvorsitzender SPD

## AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

29. Oktober 2020  
1 von 3

**Vorlage Nr. 101.18.1929**

### **Hygiene in den öffentlichen Toiletten**

#### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

In den Medien wird immer wieder über die Verbreitung von Keimen (Bakterien, Pilze, Viren) und den daraus resultierenden Folgen für die Gesundheit des Menschen und über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Übertragungsrisikos, z. B. durch gründliches Händewaschen, berichtet. Es soll auch Menschen geben, die sich beim Anfassen von Dingen im öffentlichen Raum nicht wohl fühlen oder gar ekeln.

Im menschlichen Körper und auf seiner Haut leben Unmengen von Keimen. Sie stärken das Immunsystem, verhindern Krankheiten und sind somit wichtig für den Menschen. Gleichzeitig können Keime zu Krankheitserregern werden, wenn sie zur Unzeit etwa in eine Wunde oder die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund oder über Nahrungsmittel (z. B. Salmonellen) in den Körper gelangen. Und – wenn sie multiresistent sind, sodass nahezu keine Antibiotika mehr wirken, können sie für chronisch Kranke, Immunschwache oder frisch Operierte zur tödlichen Gefahr werden.

Rund 80% der Erreger nimmt unser Körper durch Berührungen von Dingen, wie Türklinken, Telefone, Einkaufswagen, Geld, Toilettendeckel, Tieren oder Personen meist durch die Hände auf. Die bekanntesten dürften derzeit die MRSA, umgangssprachlich Krankenhauskeime genannt, sein, die ca. 30% der Bevölkerung in der Nase und auf der Haut tragen.

Hierzu siehe auch: <http://www.keine-keime.de/keime-gesundheit.html> oder <https://www.planet-wissen.de/keime-126.html>.

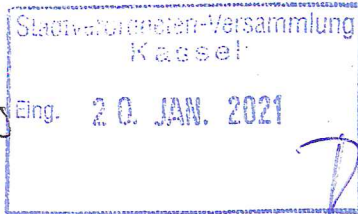
1. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von öffentlichen Sanitäreinrichtungen (Toiletten, Schwimmbäder etc.) eingehalten?
2. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht nur öffentlichen (publikumsverkehrenden) Amts- und Diensträumen, Schulen, Kitas usw. der Stadt Kassel auf die Reinigung von Tür-/Fenstergriffen und deren Umgebung am Türblatt/Fenster (werden dort auch angefasst, um Türen und Fenster zu bewegen) und Rahmen eingehalten?
3. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards, falls nicht in den Reinigungsplänen der Unterhalts- und/oder Grundreinigung enthalten, durch eventuell angesetzte Sonderreinigungsintervalle z. B. im Rahmen einer Sichtreinigung eingehalten?
4. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht explizit erwähnten öffentlichen Einrichtungen, z. B. Bürgerhäuser und Veranstaltungsorte, die die Stadt Kassel zur Verfügung stellt oder durch Dritte für sie zur Verfügung gestellt werden, eingehalten?
5. Inwieweit sind die Sanitärbereiche der o. g. Räumlichkeiten mit den grundlegenden Voraussetzungen für die Einhaltung von hygienischen Mindeststandards wie Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel und Handtücher ausgestattet?
6. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung der Verkehrsmittel des ÖPNV's, insbesondere der Türgriffe, Öffnungs- und Signaltasten, Haltegriffe und -stangen, Sitze, Fahrscheinautomaten etc. eingehalten und inwieweit kann der Magistrat die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen eines „Durchgriffsrechts“ bezüglich seiner Beteiligung oder vertraglichen Bindung an den beteiligten Verkehrsbetrieben durchsetzen?
7. Inwieweit sind die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung in den bisherigen Reinigungsplänen für die in 1 bis 6 genannten Anfragen enthalten und werden diese auch dementsprechend durchgeführt und kontrolliert?

8. In welchen Zeitabständen werden, wenn nicht regelmäßig, solche hygienisch wertvollen Reinigungsmaßnahmen der Nummern 1 bis 6 durchgeführt?
9. Inwieweit wird sichergestellt, dass das die Reinigungsleistung erbringende Unternehmen und das vor Ort eingesetzte Personal auch tatsächlich die Qualifikation besitzt, einen systematischen Reinigungsablauf unter Anwendung der richtigen Hilfsmittel, insbesondere von Sanitärräumen, nach den derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung vornimmt oder vornehmen kann?
10. Welche Maßnahmen (Flyer, Info-Veranstaltungen etc.) hat der Magistrat in dieser Legislaturperiode seit 2016 bisher unternommen, um die Bürger über die richtigen Hygiene-Maßnahmen zu informieren?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

-65- Amt für Hochbau und  
Gebäudebewirtschaftung



6. Januar 2021  
Herr Jäger  
Tel. 7064

Dezernat Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt  
über -VI-

an -II-

Dezernat Bürgerangelegenheiten und Soziales

14.1.2021

**Anfrage der Fraktion AfD zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Soziales,  
Gesundheit und Sport**

**-Hygiene in den öffentlichen Toiletten-**

**Vorlage Nr. 101.18.1929**

**Fragesteller: Herr Michael Werl**

*Wir fragen den Magistrat:*

*1. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von öffentlichen Sanitäreinrichtungen (Toiletten, Schwimmbäder etc.) eingehalten?*

**Antwort**

Die derzeit bekannten und üblichen Anforderungen und Hygienestandards werden eingehalten. Die städtischen Lehrschwimmbäder sind derzeit auf Grund der Pandemie nicht zur Nutzung freigegeben. Im Falle einer Öffnung werden die Anforderungen eingehalten.

Die städtischen öffentlichen Schwimmbäder sind derzeit ebenfalls geschlossen. Diese werden, gemäß Bäder-Vertrag, durch die Städtische Werke AG (STW) in Eigenverantwortung betrieben. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten liegt dementsprechend bei der STW.

*2. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht nur öffentlichen (publikumsverkehrenden) Amts- und Diensträumen, Schulen, Kitas usw. der Stadt Kassel auf die Reinigung von Tür-/Fenstergriffen und deren Umgebung am Türblatt/Fenster (werden dort angefasst, um Türen und Fenster zu bewegen) und Rahmen eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen und Hygienestandards werden eingehalten. Darüber hinaus werden zusätzlich verstärkt Kontaktflächen in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz gereinigt.

*3. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards, falls nicht in den Reinigungsplänen der Unterhalts- und/oder Grundreinigung*

*enthalten, durch eventuell angesetzte Sonderreinigungsintervalle z. B. im Rahmen einer Sichtreinigung eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen werden durch die regelmäßigen Unterhaltsreinigungen und die Grundreinigung, inkl. der zusätzlichen Reinigung von Kontaktflächen erfüllt, darüber hinaus gibt es keine „Sonderreinigungsintervalle“.

*4. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht explizit erwähnten öffentlichen Einrichtungen, z. B. Bürgerhäuser und Veranstaltungsorte, die die Stadt Kassel zur Verfügung stellt oder durch Dritte für sie zur Verfügung gestellt werden, eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen werden durch die regelmäßigen Unterhaltsreinigungen, inkl. der zusätzlichen Reinigung von Kontaktflächen erfüllt, bzw. eingehalten.

Die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern, bzw. Nutzern der Veranstaltungsräume.

*5. Inwieweit sind die Sanitärbereiche der o. g. Räumlichkeiten mit den grundlegenden Voraussetzungen für die Einhaltung von hygienischen Mindeststandards wie Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel und Handtücher ausgestattet?*

**Antwort**

Alle Sanitärbereiche sind mit Waschbecken, Seife und Handtuchpapier ausgestattet.

Desinfektionsmittel wird in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, da die Reinigung mit Seife in Bezug auf Viren und Bakterien genügt.

*6. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung der Verkehrsmittel des ÖPNV, insbesondere der Türgriffe, Öffnungs- und Signaltasten, Haltegurte und -stangen, Sitze, Fahrscheinautomaten etc. eingehalten und inwieweit kann der Magistrat die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen eines „Durchgriffsrechts“ bezüglich seiner Beteiligung oder vertraglichen Bindung an den beteiligten Verkehrsbetrieben durchzusetzen?*

**Antwort**

Die Zuständigkeit für Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten liegt beim ÖPNV-Betreiber. Die Frage des ‚Durchgriffsrechts‘ stellt sich nicht, da die Infektionsschutzregeln durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe im operativen Bereich eigenverantwortlich umgesetzt werden.

*7. Inwieweit sind die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung in den bisherigen Reinigungsplänen für die 1 bis 6 genannten Anfragen enthalten und werden diese auch dementsprechend durchgeführt und kontrolliert?*



**Antwort**

Die derzeit bekannten und üblichen Hygienestandards sind in den Reinigungsplänen enthalten und müssen von den eigenen und fremden Reinigungskräften entsprechend umgesetzt werden. Eine Kontrolle erfolgt stichprobenhaft.

*8. In welchen Zeitabständen werden, wenn nicht regelmäßig, solche hygienisch wertvollen Reinigungsmaßnahmen der Nummern 1 bis 6 durchgeführt?*

**Antwort**

Reinigungsmaßnahmen werden regelmäßig durchgeführt.

*9. Inwieweit wird sichergestellt, dass das die Reinigungsleistung erbringende Unternehmen und das vor Ort eingesetzte Personal auch tatsächlich die Qualifikationen besitzt, einen systematischen Reinigungsablauf unter Anwendung der richtigen Hilfsmittel, insbesondere von Sanitär-räumen, nach den derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung vornimmt oder vornehmen kann?*

**Antwort**

Die Qualifikation der Unternehmen und des Personals wird im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens geprüft.

*10. Welche Maßnahmen (Flyer, Info-Veranstaltungen etc.) hat der Magistrat in dieser Legislaturperiode seit 2016 bisher unternommen, um die Bürger über die richtigen Hygiene-Maßnahmen zu informieren?*

**Antwort**

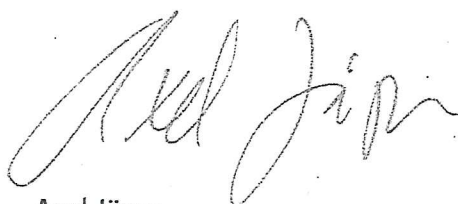
Im Zuge des Relaunches der Internetseite der Stadt Kassel sind unter anderem Inhalte zu den Bereichen Gesundheit und Hygiene in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert aufbereitet worden.

Seit Mai 2018 – also vor der Corona-Pandemie – stehen unter

<https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/Hygiene/hygiene.php> umfangreiche Informationen zum Thema Hygiene zur Verfügung, z.B. zum richtigen Händewaschen:

<https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/Hygiene/haendewaschen.php>.

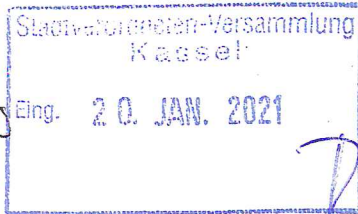
In den Jahren davor gab es diese Informationen für Bürgerinnen und Bürgern bereits auf der „eigenen“ Internetseite des Gesundheitsamt Region Kassel.



Axel Jäger

1. an -VI-
2. z. d. A.

-65- Amt für Hochbau und  
Gebäudebewirtschaftung



6. Januar 2021  
Herr Jäger  
Tel. 7064

Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
über -VI-

an -II-

Dezernat Bürgerangelegenheiten und Soziales

14.1.2021

**Anfrage der Fraktion AfD zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Soziales,  
Gesundheit und Sport**

**-Hygiene in den öffentlichen Toiletten-**

**Vorlage Nr. 101.18.1929**

**Fragesteller: Herr Michael Werl**

*Wir fragen den Magistrat:*

*1. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von öffentlichen Sanitäreinrichtungen (Toiletten, Schwimmbäder etc.) eingehalten?*

**Antwort**

Die derzeit bekannten und üblichen Anforderungen und Hygienestandards werden eingehalten. Die städtischen Lehrschwimmbäder sind derzeit auf Grund der Pandemie nicht zur Nutzung freigegeben. Im Falle einer Öffnung werden die Anforderungen eingehalten.

Die städtischen öffentlichen Schwimmbäder sind derzeit ebenfalls geschlossen. Diese werden, gemäß Bäder-Vertrag, durch die Städtische Werke AG (STW) in Eigenverantwortung betrieben. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten liegt dementsprechend bei der STW.

*2. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht nur öffentlichen (publikumsverkehrenden) Amts- und Diensträumen, Schulen, Kitas usw. der Stadt Kassel auf die Reinigung von Tür-/Fenstergriffen und deren Umgebung am Türblatt/Fenster (werden dort angefasst, um Türen und Fenster zu bewegen) und Rahmen eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen und Hygienestandards werden eingehalten. Darüber hinaus werden zusätzlich verstärkt Kontaktflächen in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz gereinigt.

*3. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards, falls nicht in den Reinigungsplänen der Unterhalts- und/oder Grundreinigung*



*enthalten, durch eventuell angesetzte Sonderreinigungsintervalle z. B. im Rahmen einer Sichtreinigung eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen werden durch die regelmäßigen Unterhaltsreinigungen und die Grundreinigung, inkl. der zusätzlichen Reinigung von Kontaktflächen erfüllt, darüber hinaus gibt es keine „Sonderreinigungsintervalle“.

*4. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung von nicht explizit erwähnten öffentlichen Einrichtungen, z. B. Bürgerhäuser und Veranstaltungsorte, die die Stadt Kassel zur Verfügung stellt oder durch Dritte für sie zur Verfügung gestellt werden, eingehalten?*

**Antwort**

Die geltenden Anforderungen werden durch die regelmäßigen Unterhaltsreinigungen, inkl. der zusätzlichen Reinigung von Kontaktflächen erfüllt, bzw. eingehalten.

Die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern, bzw. Nutzern der Veranstaltungsräume.

*5. Inwieweit sind die Sanitärbereiche der o. g. Räumlichkeiten mit den grundlegenden Voraussetzungen für die Einhaltung von hygienischen Mindeststandards wie Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel und Handtücher ausgestattet?*

**Antwort**

Alle Sanitärbereiche sind mit Waschbecken, Seife und Handtuchpapier ausgestattet.

Desinfektionsmittel wird in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, da die Reinigung mit Seife in Bezug auf Viren und Bakterien genügt.

*6. Inwieweit werden die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung der Verkehrsmittel des ÖPNV, insbesondere der Türgriffe, Öffnungs- und Signaltasten, Haltegurte und -stangen, Sitze, Fahrscheinautomaten etc. eingehalten und inwieweit kann der Magistrat die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen eines „Durchgriffsrechts“ bezüglich seiner Beteiligung oder vertraglichen Bindung an den beteiligten Verkehrsbetrieben durchzusetzen?*

**Antwort**

Die Zuständigkeit für Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten liegt beim ÖPNV-Betreiber. Die Frage des ‚Durchgriffsrechts‘ stellt sich nicht, da die Infektionsschutzregeln durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe im operativen Bereich eigenverantwortlich umgesetzt werden.

*7. Inwieweit sind die Anforderungen der derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung in den bisherigen Reinigungsplänen für die 1 bis 6 genannten Anfragen enthalten und werden diese auch dementsprechend durchgeführt und kontrolliert?*

**Antwort**

Die derzeit bekannten und üblichen Hygienestandards sind in den Reinigungsplänen enthalten und müssen von den eigenen und fremden Reinigungskräften entsprechend umgesetzt werden. Eine Kontrolle erfolgt stichprobenhaft.

*8. In welchen Zeitabständen werden, wenn nicht regelmäßig, solche hygienisch wertvollen Reinigungsmaßnahmen der Nummern 1 bis 6 durchgeführt?*

**Antwort**

Reinigungsmaßnahmen werden regelmäßig durchgeführt.

*9. Inwieweit wird sichergestellt, dass die Reinigungsleistung erbringende Unternehmen und das vor Ort eingesetzte Personal auch tatsächlich die Qualifikationen besitzt, einen systematischen Reinigungsablauf unter Anwendung der richtigen Hilfsmittel, insbesondere von Sanitär-räumen, nach den derzeit geltenden oder zu erwartenden Hygienestandards bei der Unterhalts- und/oder Grundreinigung vornimmt oder vornehmen kann?*

**Antwort**

Die Qualifikation der Unternehmen und des Personals wird im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens geprüft.

*10. Welche Maßnahmen (Flyer, Info-Veranstaltungen etc.) hat der Magistrat in dieser Legislaturperiode seit 2016 bisher unternommen, um die Bürger über die richtigen Hygiene-Maßnahmen zu informieren?*

**Antwort**

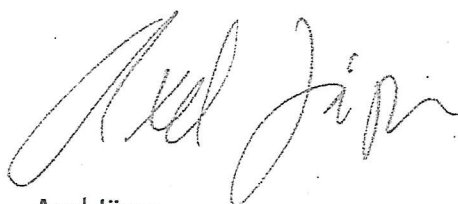
Im Zuge des Relaunches der Internetseite der Stadt Kassel sind unter anderem Inhalte zu den Bereichen Gesundheit und Hygiene in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert aufbereitet worden.

Seit Mai 2018 – also vor der Corona-Pandemie – stehen unter

<https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/Hygiene/hygiene.php> umfangreiche Informationen zum Thema Hygiene zur Verfügung, z.B. zum richtigen Händewaschen:

<https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/Hygiene/haendewaschen.php>.

In den Jahren davor gab es diese Informationen für Bürgerinnen und Bürgern bereits auf der „eigenen“ Internetseite des Gesundheitsamt Region Kassel.



Axel Jäger

1. an -VI-
2. z. d. A.

11. November 2020  
1 von 2

**Vorlage Nr. 101.18.1951**

## **Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um eine Erweiterung der Öffnungszeiten zu bewirken, da es bei der derzeitigen Regelung – Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr – zu Wartezeiten von ca. 2 Std. kommt (23.10.20).
2. Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um zu bewirken, dass auch Personen, die keine Symptome aufweisen getestet werden, wenn sie zu COVID-19 Infizierten Kontakt hatten und keine personenbezogene Anweisung des Gesundheitsamtes vorliegt?
  1. Am Freitag den 23.10.20 bestand laut Aussage des Personals im Testzentrum behördliche Anweisung, symptomfreie Personen, außer auf Anweisung des Gesundheitsamtes, nicht zu testen.
  2. Da bekannt ist, dass ein großer Teil der Infizierten keine Symptome entwickelt, für Andere aber infektiös sind und ebenfalls bekannt ist, dass Infizierte bereits mehrere Tage bevor sie Symptome entwickeln für andere Personen infektiös sind, fragen wir, wie schätzt der Magistrat die Auswirkungen der in 2. genannten Anordnung auf die Verbreitung von Sars-COV-2 Viren und auf die Wirksamkeit der Corona-Warn-App ein?
3. Welche Möglichkeiten hatte der Magistrat auf die Größenordnung der während der Sommermonate zusätzlich geschaffenen Testkapazitäten Einfluss zu nehmen, da sich die Wartezeiten auf Testergebnisse von Freitag 23.10.20 bereits bis Mittwoch den 28.10.20 ausdehnten?

4. Ist dem Magistrat bekannt, wie lang die Wartezeiten auf Testergebnisse der Belegschaft im Fall von Kliniken und Pflegeeinrichtungen waren, bei denen zuvor COVID-19-Infizierte in der Belegschaft festgestellt wurden? 2 von 2
5. Sofern bekannt bitte aufschlüsseln: KW 43/44, KW 45/46, KW 47/48
6. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Öffentlichkeit über die Existenz des Drive-in-Zentrums und dessen Öffnungszeiten zu informieren, da die Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117 selbst bei direkter Frage nach dem Testzentrum in den städtischen Kliniken an den Hausarzt verweist.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Gerhard Schenk

gez. Sven R. Dreyer  
Fraktionsvorsitzender

Dezernat –V–  
Jugend, Frauen, Gesundheit und Bildung

Kassel, 4. Februar 2021  
Frau Regine Bresler  
Gesundheitsamt

An

-10-

Hauptamt



### Schriftliche Antwort

**Vorlage Nr 101.18.1951 - Anfrage der AfD -Fraktion „Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken“**

**Für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 03.12.2020**

#### Frage 1:

Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um eine Erweiterung der Öffnungszeiten zu bewirken, da es bei der derzeitigen Regelung – Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr – zu Wartezeiten von ca. 2 Std. kommt (23.10.20)?

Die Organisation des Testzentrums in den städtischen Kliniken liegt in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Der Magistrat der Stadt Kassel hat keinen Einfluss auf die Öffnungszeiten.

#### Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um zu bewirken, dass auch Personen, die keine Symptome aufweisen getestet werden, wenn sie zu COVID-19 Infizierten Kontakt hatten und keine personenbezogene Anweisung des Gesundheitsamtes vorliegt? Am Freitag den 23.10.20 bestand laut Aussage des Personals im Testzentrum behördliche Anweisung, symptomfreie Personen, außer auf Anweisung des Gesundheitsamtes, nicht zu testen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat keinen Einfluss auf den im Testzentrum getesteten Personenkreis. Allgemein richten sich diese Entscheidungen nach den geltenden Landesverordnungen und den vom Robert Koch-Institut vorgeschlagenen Maßgaben.



Frage 3:

Da bekannt ist, dass ein großer Teil der Infizierten keine Symptome entwickelt, für Andere aber infektiös sind und ebenfalls bekannt ist, dass Infizierte bereits mehrere Tage bevor sie Symptome entwickeln für andere Personen infektiös sind, fragen wir, wie schätzt der Magistrat die Auswirkungen der in 2. genannten Anordnung auf die Verbreitung von Sars-COV-2 Viren und auf die Wirksamkeit der Corona-Warn-App ein?

Die Teststrategie, nach medizinischer Indikation und einer Prioritätensetzung bzgl. der bekannten Risikogruppen in Abhängigkeit der vorhandenen Testkapazitäten zu testen, hat sich als zielführend und effektiv herausgestellt. Diese Effektivität geht einher mit den Regeln für Quarantäne im Umfeld von Infektionen und den Empfehlungen zur freiwilligen häuslichen Isolierung bei begründeten Verdachtsfällen. Darüber hinaus ist die Einhaltung der allgemeinen AHA+L-Regeln, also Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Lüften, sowie der vorhandenen Kontaktbeschränkungen elementar wichtig, um die Eindämmung der Pandemie bis zum Zeitpunkt eines wirksamen Impfschutzes bewerkstelligen zu können.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten hatte der Magistrat auf die Größenordnung der während der Sommermonate zusätzlich geschaffenen Testkapazitäten Einfluss zu nehmen, da sich die Wartezeiten auf Testergebnisse von Freitag 23.10.20 bereits bis Mittwoch den 28.10.20 ausdehnten?

Da, wie in Fragen 1 und 2 beschrieben, die Verantwortung zur Einrichtung und Betrieb der Testzentren bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen liegt, hat der Magistrat keine Möglichkeit auf die Testkapazitäten Einfluss zu nehmen.

Frage 5:

Ist dem Magistrat bekannt, wie lang die Wartezeiten auf Testergebnisse der Belegschaft im Fall von Kliniken und Pflegeeinrichtungen waren, bei denen zuvor COVID-19-Infizierte in der Belegschaft festgestellt wurden?

Sofern bekannt bitte aufschlüsseln: KW 43/44, KW 45/46, KW 47/48

Die Wartezeiten sind sowohl abhängig von den vorhandenen Test- als auch Laborkapazitäten und den jeweils über die Zeit schwankenden Infektionszahlen und daraus folgenden Testnotwendigkeiten. Eine statistische Erhebung, wie hoch die Wartezeiten in den jeweiligen Kalenderwochen waren, findet nicht statt. Die dafür erforderlichen Personalkapazitäten werden derzeit in der Kontaktpersonennachverfolgung benötigt.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Öffentlichkeit über die Existenz des Drive-in-Zentrums und dessen Öffnungszeiten zu informieren, da die Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117 selbst bei direkter Frage nach dem Testzentrum in den städtischen Kliniken an den Hausarzt verweist.

Das Testzentrum ist seit Beginn der Pandemie bekannt und immer wieder Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung. Der Hinweis, sich keinesfalls ohne vorherige Absprache direkt dorthin zu begeben, sondern vorher telefonisch die Notwendigkeit und Berechtigung über die\*den Hausarzt\*in, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt abzuklären, ist Teil der Teststrategie, um eine Überlastung der einzelnen Systeme vorzubeugen und gilt weiterhin.



Ulrike Gote  
Stadträtin

Dezernat –V–  
Jugend, Frauen, Gesundheit und Bildung

Kassel, 4. Februar 2021  
Frau Regine Bresler  
Gesundheitsamt

An

-10-

Hauptamt



### Schriftliche Antwort

**Vorlage Nr 101.18.1951 - Anfrage der AfD -Fraktion „Sars COV-2 Testzentrum in den städtischen Kliniken“**

**Für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 03.12.2020**

#### Frage 1:

Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um eine Erweiterung der Öffnungszeiten zu bewirken, da es bei der derzeitigen Regelung – Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr – zu Wartezeiten von ca. 2 Std. kommt (23.10.20)?

Die Organisation des Testzentrums in den städtischen Kliniken liegt in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Der Magistrat der Stadt Kassel hat keinen Einfluss auf die Öffnungszeiten.

#### Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat der Magistrat auf die Arbeit des Testzentrums Einfluss zu nehmen, um zu bewirken, dass auch Personen, die keine Symptome aufweisen getestet werden, wenn sie zu COVID-19 Infizierten Kontakt hatten und keine personenbezogene Anweisung des Gesundheitsamtes vorliegt? Am Freitag den 23.10.20 bestand laut Aussage des Personals im Testzentrum behördliche Anweisung, symptomfreie Personen, außer auf Anweisung des Gesundheitsamtes, nicht zu testen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat keinen Einfluss auf den im Testzentrum getesteten Personenkreis. Allgemein richten sich diese Entscheidungen nach den geltenden Landesverordnungen und den vom Robert Koch-Institut vorgeschlagenen Maßgaben.



Frage 3:

Da bekannt ist, dass ein großer Teil der Infizierten keine Symptome entwickelt, für Andere aber infektiös sind und ebenfalls bekannt ist, dass Infizierte bereits mehrere Tage bevor sie Symptome entwickeln für andere Personen infektiös sind, fragen wir, wie schätzt der Magistrat die Auswirkungen der in 2. genannten Anordnung auf die Verbreitung von Sars-COV-2 Viren und auf die Wirksamkeit der Corona-Warn-App ein?

Die Teststrategie, nach medizinischer Indikation und einer Prioritätensetzung bzgl. der bekannten Risikogruppen in Abhängigkeit der vorhandenen Testkapazitäten zu testen, hat sich als zielführend und effektiv herausgestellt. Diese Effektivität geht einher mit den Regeln für Quarantäne im Umfeld von Infektionen und den Empfehlungen zur freiwilligen häuslichen Isolierung bei begründeten Verdachtsfällen. Darüber hinaus ist die Einhaltung der allgemeinen AHA+L-Regeln, also Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Lüften, sowie der vorhandenen Kontaktbeschränkungen elementar wichtig, um die Eindämmung der Pandemie bis zum Zeitpunkt eines wirksamen Impfschutzes bewerkstelligen zu können.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten hatte der Magistrat auf die Größenordnung der während der Sommermonate zusätzlich geschaffenen Testkapazitäten Einfluss zu nehmen, da sich die Wartezeiten auf Testergebnisse von Freitag 23.10.20 bereits bis Mittwoch den 28.10.20 ausdehnten?

Da, wie in Fragen 1 und 2 beschrieben, die Verantwortung zur Einrichtung und Betrieb der Testzentren bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen liegt, hat der Magistrat keine Möglichkeit auf die Testkapazitäten Einfluss zu nehmen.

Frage 5:

Ist dem Magistrat bekannt, wie lang die Wartezeiten auf Testergebnisse der Belegschaft im Fall von Kliniken und Pflegeeinrichtungen waren, bei denen zuvor COVID-19-Infizierte in der Belegschaft festgestellt wurden?

Sofern bekannt bitte aufschlüsseln: KW 43/44, KW 45/46, KW 47/48

Die Wartezeiten sind sowohl abhängig von den vorhandenen Test- als auch Laborkapazitäten und den jeweils über die Zeit schwankenden Infektionszahlen und daraus folgenden Testnotwendigkeiten. Eine statistische Erhebung, wie hoch die Wartezeiten in den jeweiligen Kalenderwochen waren, findet nicht statt. Die dafür erforderlichen Personalkapazitäten werden derzeit in der Kontaktpersonennachverfolgung benötigt.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Öffentlichkeit über die Existenz des Drive-in-Zentrums und dessen Öffnungszeiten zu informieren, da die Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117 selbst bei direkter Frage nach dem Testzentrum in den städtischen Kliniken an den Hausarzt verweist.

Das Testzentrum ist seit Beginn der Pandemie bekannt und immer wieder Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung. Der Hinweis, sich keinesfalls ohne vorherige Absprache direkt dorthin zu begeben, sondern vorher telefonisch die Notwendigkeit und Berechtigung über die\*den Hausarzt\*in, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt abzuklären, ist Teil der Teststrategie, um eine Überlastung der einzelnen Systeme vorzubeugen und gilt weiterhin.



Ulrike Gote  
Stadträtin

Vorlage Nr. 101.18.1997

16. Dezember 2020  
1 von 2

## Umgang mit Intersexuellen und Transgendern am Klinikum Kassel

### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele intersexuelle Kinder werden durchschnittlich pro Jahr in Kassel geboren?
2. Welche Vorgaben gibt es für das ärztliche und pflegerische Personal am Klinikum Kassel für den Umgang mit Intersexuellen und Transgendern?
3. Wird den Eltern intersexueller Kinder dazu geraten an ihren Kindern geschlechtsangleichende Operationen durchführen zu lassen oder wird davon abgeraten?
4. Unter welchen Voraussetzungen werden am Klinikum Kassel geschlechtsangleichende Operationen an Intersexuellen durchgeführt?
5. Unter welchen Voraussetzungen werden am Klinikum Kassel geschlechtsangleichende Operationen an Transgendern durchgeführt?
6. Wann wird die Durchführung geschlechtsangleichender Operationen abgelehnt?
7. An welche Beratungsstellen werden Eltern von intersexuellen Kindern verwiesen?
8. Welchen Geschlechtseintrag bekommen intersexuelle Kinder?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann



**Vorlage Nr. 101.18.2003**

7. Dezember 2020  
1 von 2

## **Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen beziehen aktuell Leistungen vom Jobcenter der Stadt Kassel?
2. Wie viele Personen im ALG II-Bezug leben aktuell in Wohnungen, deren Kosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze liegen?
3. In wie vielen Fällen würden die Unterkunftskosten noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, wenn die Angemessenheitsgrenze um die Anfang des Jahres 2020 erfolgte Erhöhung der Wassergebühren angehoben worden wäre?

Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze durch das Jobcenter Stadt Kassel hat sich im Zeitverlauf immer wieder geändert. Es gab dabei im Zeitverlauf folgende Unterschiede:

- a) Pauschale für die kompletten Unterkunftskosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)
  - b) separate Angemessenheitsobergrenze für die Kaltmiete, separate Angemessenheitsobergrenze für die Betriebskosten und separate Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
  - c) eine Angemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten und eine weitere Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
  - d) Gesamtangemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten
4. In welchem Zeitraum sind die verschiedenen Berechnungsvarianten jeweils zur Anwendung gekommen?

5. Wieviel Prozent der Personen, die Leistungen vom Jobcenter bezogen haben, lebten in den letzten zehn Jahren jeweils in Haushalten, deren Unterkunftskosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?
6. Wann wurde/wird das Gutachten zur anstehenden Anpassung der Kosten der Unterkunft in Auftrag gegeben?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender



Kassel, 19. Januar 2021

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 7. Dezember 2020  
Vorlage Nr. 101.18.2003  
Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden



1. **Frage:**

Wie viele Personen beziehen aktuell Leistungen vom Jobcenter der Stadt Kassel?

**Antwort:**

Nach statischer Auswertung aus November 2020 beziehen derzeit 23.101 Personen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter Stadt Kassel (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

2. **Frage:**

Wie viele Personen im ALG II-Bezug leben aktuell in Wohnungen deren Kosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze liegen?

**Antwort:**

Die Angemessenheitsgrenzen werden nicht vom Jobcenter festgelegt, sondern von dem zuständigen kommunalen Träger. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die Daten aus dem Dezember 2019 vor.

Danach leben 2.136 Personen (bzw. 931 Bedarfsgemeinschaften) oberhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen. Diese Zahl beinhaltet nur Bedarfsgemeinschaften bis zu 7 Personen. Unter den genannten Personen befinden sich allerdings auch solche, deren Unterkunftskosten aus unterschiedlichen Gründen in voller Höhe übernommen werden, obwohl sie über dem Grenzwert liegen. Detailliertere Daten hierzu liegen allerdings nicht vor.

Im Zuge der Umsetzung des Sozialschutzpakets wurden seit Inkraftsetzung des „Vereinfachten Verfahrens für den Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ keine Kostensenkungsverfahren mehr im Jobcenter Stadt Kassel durchgeführt.

3. **Frage:**

In wie vielen Fällen würden die Unterkunftskosten noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, wenn die Angemessenheitsgrenze um die Anfang des Jahres 2020 erfolgte Erhöhung der Wassergebühren angehoben worden wäre?

**Antwort:**

In den Fällen, in denen die Erhöhung der Wassergebühren alleiniger Auslöser für die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze ist, können das Sozialamt oder das Jobcenter im Rahmen einer Ausnahmeregelung auf eine Mietfestsetzung verzichten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze durch das Jobcenter Stadt Kassel hat sich im Zeitverlauf immer wieder geändert. Es gab dabei im Zeitverlauf folgende Unterschiede:

- a) Pauschale für die kompletten Unterkunftskosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)
- b) separate Angemessenheitsobergrenze für die Kaltmiete, separate Angemessenheitsobergrenze für die Betriebskosten und separate Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten
- c) eine Angemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten und eine weitere Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
- d) Gesamtangemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten

#### **4. Frage:**

In welchem Zeitraum sind die verschiedenen Berechnungsvarianten jeweils zur Anwendung gekommen?

#### **Antwort:**

- a) 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2004 nach dem BSHG,  
1. Januar 2005 bis 30. April 2010 nach dem SGB XII
- b) 1. Mai 2010 bis 31. Dezember 2010
- c) 1. Januar 2011 bis heute (vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2011 nach der Wohngeldtabelle + 10 % Aktualisierungszuschlag und seit 1. Oktober 2011 nach dem jeweils aktuellen Gutachten für ein schlüssiges Konzept zum grundsicherungsrelevanten Mietspiegel)
- d) Die Gesamtangemessenheitsgrenze bestehend aus Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten wurde vom Gesetzgeber in § 22 Abs. 10 SGB II eingeführt. Im SGB XII gibt es eine solche Gesamtangemessenheitsgrenze nicht. Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Mietfestsetzungsverfahrens wendet das Sozialamt der Stadt Kassel die Gesamtangemessenheitsgrenze im Einzelfall aber analog an.

#### **5. Frage:**

Wieviel Prozent der Personen die Leistungen vom Jobcenter bezogen haben, lebten in den letzten zehn Jahren jeweils in Haushalten deren Unterhaltskosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

#### **Antwort:**

Eine Angabe hierzu ist rückwirkend ab dem Jahr 2015 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Werte zu den Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Stadt eine „Unschärfe“ enthalten, da für das Jahr 2015 nur Bedarfsgemeinschaften bis 5 Personen erfasst sind, für die Jahre 2016 – Januar 2019 Bedarfsgemeinschaften bis zu 6 Personen und für November 2019 bis zu 7 Personen. Dieser Umstand ist der vorliegenden statistischen Auswertung geschuldet.

Januar 2015:	7,51 %
Januar 2016:	4,57 %
Januar 2017:	6,76 %
Januar 2018:	6,37 %
Januar 2019:	10,68 %
November 2019:	7,89 %




**6. Frage:**

Wann wurde/ wird das Gutachten zur anstehenden Anpassung der Kosten der Unterkunft in Auftrag gegeben?

**Antwort:**

Die Ausschreibung ist in Vorbereitung.

Zum 1. September 2021 erfolgt die Anpassung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten entsprechend des noch ausstehendem Gutachten. Heizkosten werden mit Veröffentlichung des maßgeblichen Heizkostenspiegels angepasst.



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin

Kassel, 19. Januar 2021

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 7. Dezember 2020  
Vorlage Nr. 101.18.2003  
Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden



1. **Frage:**

Wie viele Personen beziehen aktuell Leistungen vom Jobcenter der Stadt Kassel?

**Antwort:**

Nach statischer Auswertung aus November 2020 beziehen derzeit 23.101 Personen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter Stadt Kassel (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

2. **Frage:**

Wie viele Personen im ALG II-Bezug leben aktuell in Wohnungen deren Kosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze liegen?

**Antwort:**

Die Angemessenheitsgrenzen werden nicht vom Jobcenter festgelegt, sondern von dem zuständigen kommunalen Träger. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die Daten aus dem Dezember 2019 vor.

Danach leben 2.136 Personen (bzw. 931 Bedarfsgemeinschaften) oberhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen. Diese Zahl beinhaltet nur Bedarfsgemeinschaften bis zu 7 Personen. Unter den genannten Personen befinden sich allerdings auch solche, deren Unterkunftskosten aus unterschiedlichen Gründen in voller Höhe übernommen werden, obwohl sie über dem Grenzwert liegen. Detailliertere Daten hierzu liegen allerdings nicht vor.

Im Zuge der Umsetzung des Sozialschutzpakets wurden seit Inkraftsetzung des „Vereinfachten Verfahrens für den Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ keine Kostensenkungsverfahren mehr im Jobcenter Stadt Kassel durchgeführt.

3. **Frage:**

In wie vielen Fällen würden die Unterkunftskosten noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, wenn die Angemessenheitsgrenze um die Anfang des Jahres 2020 erfolgte Erhöhung der Wassergebühren angehoben worden wäre?

**Antwort:**

In den Fällen, in denen die Erhöhung der Wassergebühren alleiniger Auslöser für die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze ist, können das Sozialamt oder das Jobcenter im Rahmen einer Ausnahmeregelung auf eine Mietfestsetzung verzichten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze durch das Jobcenter Stadt Kassel hat sich im Zeitverlauf immer wieder geändert. Es gab dabei im Zeitverlauf folgende Unterschiede:

- a) Pauschale für die kompletten Unterkunftskosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)
- b) separate Angemessenheitsobergrenze für die Kaltmiete, separate Angemessenheitsobergrenze für die Betriebskosten und separate Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten
- c) eine Angemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten und eine weitere Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
- d) Gesamtangemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten

**4. Frage:**

In welchem Zeitraum sind die verschiedenen Berechnungsvarianten jeweils zur Anwendung gekommen?

**Antwort:**

- a) 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2004 nach dem BSHG,  
1. Januar 2005 bis 30. April 2010 nach dem SGB XII
- b) 1. Mai 2010 bis 31. Dezember 2010
- c) 1. Januar 2011 bis heute (vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2011 nach der Wohngeldtabelle + 10 % Aktualisierungszuschlag und seit 1. Oktober 2011 nach dem jeweils aktuellen Gutachten für ein schlüssiges Konzept zum grundsicherungsrelevanten Mietspiegel)
- d) Die Gesamtangemessenheitsgrenze bestehend aus Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten wurde vom Gesetzgeber in § 22 Abs. 10 SGB II eingeführt. Im SGB XII gibt es eine solche Gesamtangemessenheitsgrenze nicht. Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Mietfestsetzungsverfahrens wendet das Sozialamt der Stadt Kassel die Gesamtangemessenheitsgrenze im Einzelfall aber analog an.

**5. Frage:**

Wieviel Prozent der Personen die Leistungen vom Jobcenter bezogen haben, lebten in den letzten zehn Jahren jeweils in Haushalten deren Unterhaltskosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

**Antwort:**

Eine Angabe hierzu ist rückwirkend ab dem Jahr 2015 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Werte zu den Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Stadt eine „Unschärfe“ enthalten, da für das Jahr 2015 nur Bedarfsgemeinschaften bis 5 Personen erfasst sind, für die Jahre 2016 – Januar 2019 Bedarfsgemeinschaften bis zu 6 Personen und für November 2019 bis zu 7 Personen. Dieser Umstand ist der vorliegenden statistischen Auswertung geschuldet.

Januar 2015:	7,51 %
Januar 2016:	4,57 %
Januar 2017:	6,76 %
Januar 2018:	6,37 %
Januar 2019:	10,68 %
November 2019:	7,89 %

**6. Frage:**

Wann wurde/ wird das Gutachten zur anstehenden Anpassung der Kosten der Unterkunft in Auftrag gegeben?

**Antwort:**

Die Ausschreibung ist in Vorbereitung.

Zum 1. September 2021 erfolgt die Anpassung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten entsprechend des noch ausstehendem Gutachten. Heizkosten werden mit Veröffentlichung des maßgeblichen Heizkostenspiegels angepasst.



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin

**Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über die zukünftige Entwicklung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung in Kassel zu berichten. Weiterhin wird der Magistrat gebeten, auf Grundlage des Berichts darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der wohnortnahen kinder- und jugendärztlichen Versorgung geboten sind und hierbei insbesondere zu prüfen, ob angesichts der zu erwartenden Versorgungslage die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sinnvoll erscheint; in diesem Zusammenhang sollte auch auf die Frage der Trägerschaft eingegangen werden. Der Bericht und die Ergebnisse der Prüfung sollen vor den Sommerferien 2021 im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport vorgestellt werden.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

Patrick Hartmann  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

Boris Mijatovic  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender  
Kasseler Linke

Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender  
für Kassel